

IFRS direkt

Update zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

April 2020



IFRS 16 – Worauf Sie achten müssen

Auf einen Blick

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für alle Unternehmen, die IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ anwenden.

Der Übergang auf einen neuen Rechnungslegungsstandard ist nicht einfach. Mit der Einführung von IFRS 16 sind verschiedene neue Regelungen im Hinblick auf Ansatz und Bewertung, aber auch Angabepflichten zu berücksichtigen.

Im Folgenden stellen wir Ihnen einige regelmäßig auftretende Herausforderungen sowie Fragen, die man sich bei der Beurteilung der Ansatz- und Bewertungs- sowie Angabevorschriften des IFRS 16 stellen sollte, vor.

Sachverhalt

Die vorliegende Publikation enthält eine Reihe von Erinnerungshilfen zu IFRS 16, den neuen Rechnungslegungsstandard für Leasingverhältnisse, sowie Hinweise auf nützliche Abschnitte in unserem PwC Manual of Accounting (beziehbar über [Link](#)), in denen Sie weitere Informationen finden können.

Auswirkungen

Laufzeit des Leasingverhältnisses

- Die Laufzeit des Leasingverhältnisses kann nicht über den Zeitraum hinausgehen, für den das Leasingverhältnis bindend („enforceable“) ist. Das IFRS IC kam zu dem Schluss, dass die Ermittlung des Zeitraums, für den ein Leasingvertrag bindend ist („enforceable period“) nach IFRS 16 einer breit angelegten wirtschaftliche Betrachtung bedarf und nicht nur auf gesetzliche Rechte und etwaige Abfindungszahlungen bei Beendigung des Vertrages abzustellen ist. Leasingnehmer, die den Begriff der enforceable period zuvor enger ausgelegt hatten, müssen die Auswirkungen prüfen, was zu einer Erhöhung der angesetzten Leasingverbindlichkeiten führen kann. Weitere Einzelheiten finden Sie in unserem [IFRS Direkt „IFRS IC-Entscheidung zur Leasinglaufzeit nach IFRS 16“](#) aus Dezember 2019.

Nutzungsdauer von nicht entfernbarren Mietereinbauten

- Das IFRS IC kam zu dem Schluss, dass der Leasingnehmer bei der Beurteilung der Nutzungsdauer von Einbauten in gemietete Objekte berücksichtigen soll, ob die Laufzeit des entsprechenden Leasingverhältnisses kürzer ist, als die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Einbauten und, falls ja, ob der Leasingnehmer erwartet, die Einbauten über die Laufzeit des Leasingverhältnisses hinaus zu nutzen. Wenn die Einbauten nicht über die Laufzeit des Leasingverhältnisses hinaus genutzt werden, ist die Nutzungsdauer der Einbauten identisch mit der Laufzeit des Leasingverhältnisses.

Kosten für die Wiederherstellung

- Rückstellungen für Wiederherstellung – Rückstellungen für Wiederherstellung sind erforderlich, wenn ein Leasingnehmer verpflichtet ist, den geleaste Gegenstand in einem bestimmten Zustand an den Leasinggeber zurückzugeben oder den Standort, an dem sich der geleaste Gegenstand befand, wiederherzustellen. IFRS 16.24(d) besagt, dass Anschaffungskosten des Nutzungsrechts im Zugangszeitpunkt die Kosten für die Entfernung und Wiederherstellung umfassen (wie im PwC Manual of Accounting, FAQ 16.85.6 und FAQ 15.71.1 dargestellt).
- Abnutzung und Verschleiß werden über die Mietdauer als Aufwand erfasst, da IFRS 16 die Aktivierung von Wiederherstellungs- und Entfernungskosten nur dann erlaubt, wenn sie sich auf die Installation, den Bau oder den Erwerb eines Vermögenswerts beziehen (wie im PwC Manual of Accounting, FAQ 16.85.5 dargestellt). Dies steht im Einklang mit der Art und Weise, wie solche Kosten zuvor gemäß IAS 17 abgebildet wurden.

Ausweis in der Kapitalflussrechnung

- Der (in Geld geleistete) Tilgungsanteil der Leasingzahlungen wird als Cashflow aus Finanzierungstätigkeit dargestellt.
- Der Teil der Leasingzahlungen, der den Zinsanteil darstellt, wird im Einklang mit der Rechnungslegungsmethode des Unternehmens für den Ausweis von Zinszahlungen entweder als operativer Cashflow oder als Cashflow aus Finanzierungstätigkeit dargestellt (PwC Manual of Accounting, Tz. 7.34).
- Leasingzahlungen, die nicht in die Bewertung der Leasingverbindlichkeiten einbezogen wurden (einschließlich bestimmter variabler Zahlungen, kurzfristiger Leasingverhältnisse und Leasingverhältnisse über Vermögenswerte von geringem Wert), werden als operativer Cashflow ausgewiesen.
- Zahlungen, die vor dem Bereitstellungsdatum geleistet wurden, werden grundsätzlich als Cashflow aus Investitionstätigkeit klassifiziert, da es sich dabei um Zahlungen für den Erwerb des Nutzungsrechts handelt.

Angaben über künftige Mittelabflüsse, die sich nicht in der Bewertung der Leasingverbindlichkeiten widerspiegeln und Angaben nach IFRS 7

- IFRS 16.59 verlangt Angaben über künftige Mittelabflüsse, denen der Leasingnehmer potenziell ausgesetzt ist, die sich nicht in der Bewertung der Leasingverbindlichkeiten widerspiegeln. Dies schließt folgende Aspekte ein:
 - variable Leasingzahlungen (wie in IFRS 16.B49 beschrieben),
 - Verlängerungsoptionen und Kündigungsoptionen (wie in IFRS 16.B50 beschrieben),
 - Restwertgarantien (wie in IFRS 16.B51 beschrieben) und
 - noch nicht begonnene Leasingverhältnisse, zu denen der Leasingnehmer verpflichtet ist.
- Verpflichtungen aus Leasingverhältnissen stellen Finanzinstrumente dar, und daher sind bestimmte Angaben nach IFRS 7 erforderlich, wie z. B. zu Marktrisiken (z. B. Währungsrisiko oder Zinsrisiko bei Leasingverträgen, die auf einem Referenzzinssatz Bezug nehmen).
- Die Angaben zu den Bewertungskategorien nach IFRS 9, gem. IFRS 7.8, gelten nicht für eine Leasingverpflichtung nach IFRS 16.
- Für Leasingverbindlichkeiten gelten die gleichen Angabepflichten für die Fälligkeitsanalyse wie für andere finanzielle Verbindlichkeiten. Diese können entweder in einer separaten Angabe oder als separate Zeile in der für andere finanzielle Verbindlichkeiten erforderlichen Angabe angegeben werden.

IAS 7 Überleitung der Finanzierungstätigkeiten

- IAS 7.44A verlangt von Unternehmen die Angabe der Änderungen der Verbindlichkeiten, die sich aus der Finanzierungstätigkeit ergeben; zu berücksichtigen sind sowohl Finanzierungs-Cashflows als auch nicht zahlungswirksame Änderungen. Diese Angabe soll Leasingverbindlichkeiten nach IFRS 16 einschließen, da diese eine Form der Finanzierung darstellen.

Auswirkungen auf andere Standards

- Im IFRS für die Praxis „IFRS 16 "Leasingverhältnisse" – Wechselwirkungen mit anderen Standards“ aus Oktober 2019 werden Wechselwirkungen zwischen IFRS 16 und anderen Standards wie IAS 36 „Wertminderung von Vermögenswerten“ ausführlich beschrieben.

Wer ist betroffen?

Die Ausführungen in diesem Dokument gelten für alle Unternehmen die IFRS 16 anwenden.

Anwendungszeitpunkt

IFRS 16 war erstmals für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, anzuwenden.

Wo finde ich weitere Informationen?

Weitere Hinweise zur Anwendung der Rechnungslegungsstandards für Leasingverhältnisse finden Sie im PwC Manual of Accounting, in Kapitel 15.

Hinweis:

Eine englischsprachige Version dieser Publikation erreichen Sie über den folgenden [Link](#).

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



Guido Fladt

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@pwc.com



Andreas Bödecker

Unternehmenszusammenschlüsse,
Joint Arrangements, assoziierte
Unternehmen und Impairmenttest
nach IFRS
Hannover
Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@pwc.com



Peter Flick

Bankspezifische Fragestellungen
nach HGB und IFRS
(Finanzinstrumente)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com



Karsten Ganssaug

Bilanzierung von Finanzinstrumenten
und Leasing
nach IFRS
Hamburg
Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaug@pwc.com



Dr. Sebastian Heintges

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-
vergütungen und latente Steuern
nach IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 69 9585-3220
sebastian.heintges@pwc.com



Dr. Bernd Kliem

Handelsbilanzielle Fragestellungen
München
Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com



Dr. Holger Meurer

Bilanzierung von
Versicherungsverträgen nach HGB
und IFRS
Köln
Tel.: +49 221 2084-340
holger.meurer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter „IFRS direkt“ über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: <https://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung-neu.html>.

Sind Sie darüber hinaus an unserer Webcast-Reihe „PwC Accounting and Reporting Talks“ interessiert, können Sie diese abonnieren, indem Sie uns eine E-Mail an nachfolgende Adresse senden:

SUBSCRIBE_Accounting_Reporting_Talks@de.pwc.com.

Diese Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:

UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com